

Ein Update für das Fernunterrichts- schutzgesetz

Rechtssicherheit gewährleisten und mit einem
digitalen Zertifizierungsverfahren Bürokratie
abbauen



Auf einen Blick

Fernunterrichtsschutzgesetz

Ausgangslage

Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) von 1977 ist längst nicht mehr zeitgemäß. In seiner aktuellen Fassung schränkt es die Potenziale professionellen Fernunterrichts zur Fachkräftesicherung und im lebenslangen Lernen stark ein. Es herrscht erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Anwendung des Gesetzes. Der hohe bürokratische Aufwand, die lange Bearbeitungsdauer und die erheblichen Kosten der Zertifizierung stellen Unternehmen vor Herausforderungen. Das Gesetz muss daher schnellstmöglich modernisiert und an die digitale Realität des Weiterbildungsmarktes angepasst werden.

Bitkom-Bewertung

Zielbild einer Reform muss ein modernes Verbraucherschutzgesetz sein, das Innovation fördert und eine Qualitätssicherung mit zeitgemäßen Mitteln ermöglicht.

Das Wichtigste

Um dieses Ziel zu erreichen, sind die folgenden Punkte zentral:

Rechtssicherheit beim Anwendungsbereich

Die Rechtsbegriffe des Gesetzes müssen eindeutig definiert werden. Es muss klargestellt werden, dass digitale Live-Lehrangebote nicht unter das Gesetz fallen. Das Gesetz sollte nur für Lehrangebote für Endverbraucherinnen und -verbraucher gelten und sich nur auf Angebote mit im Vorfeld intendiertem Bezug zu arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen beziehen. Freizeitkurse sowie Angebote aus dem Bereich der informellen Bildung müssen explizit ausgeschlossen werden.

Digitaler und bürokratiearmer Zertifizierungsprozess

Der gesamte Antragsprozess muss digitalisiert und mit einer modernen Antragsplattform vereinfacht werden. Schnellverfahren, vorläufige Zulassungen und Kurzprüfungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens. Doppelprüfungen sollten abgeschafft werden.

Bitkom-Zahl

75 Prozent

der Berufstätigen ab 16 Jahren nehmen sich Zeit, um sich selbstständig weiterzubilden (lt. einer Studie von [Bitkom Research](#))

73%

der Berufstätigen ab 16 Jahren fällt das Lernen mit neuen digitalen Lernformaten leicht. (lt. einer Studie von [Bitkom Research](#))

Ausgangslage

Das FernUSG trat 1977 in Kraft und diente ursprünglich zur Qualitätssicherung bei Lehrangeboten in briefbasierten und abschlussorientierten Fernlehrgängen. Entsprechend dem Gesetz müssen alle in Deutschland verkauften Fernlehrrangebote von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zugelassen werden. Es findet eine pädagogisch-inhaltliche Prüfung des Lehrangebots sowie eine formale Prüfung der Vertragsbedingungen statt.

Fernunterricht ist dem Präsenzlernen als Unterrichtsform gleichwertig. Die aktuelle Gesetzeslage spiegelt die moderne Realität des Fernunterrichts, in der flexible, oft interaktive Online-Lernplattformen dominieren, nicht mehr wider. Es herrscht **erhebliche Rechtsunsicherheit** bei der Anwendung des Gesetzes, da die unklaren Rechtsbegriffe gerichtlich unterschiedlich ausgelegt werden. Der Zertifizierungsprozess kann zwischen drei und sechs Monaten dauern und kostet Anbieter 150 Prozent des Verkaufspreises eines Lernangebots oder mindestens 1.050 €. Der **hohe bürokratische Aufwand**, die lange Bearbeitungsdauer und die damit verbundenen finanziellen Hürden stellen Unternehmen vor unangemessene Herausforderungen. Vor dem Hintergrund bestehender Qualifizierungsbedarfe in der digitalen Transformation ist agiler, professioneller und digitaler Fernunterricht ein **zentraler Erfolgsfaktor der Fachkräftesicherung** sowie für die **Wettbewerbsfähigkeit** des Bildungs- und Wirtschaftsstandorts Deutschland. Dafür müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen jedoch so gestaltet sein, dass kurzfristig und innovativ auf sich verändernde Bedarfe reagiert werden kann.

Die bestehenden Herausforderungen des Gesetzes führen zu einer hohen Dunkelziffer nicht zertifizierter Kurse und einer hohen Zahl an Angeboten, bei denen nicht klar ersichtlich ist, ob sie überhaupt einer Zertifizierungspflicht unterliegen. Daraus resultiert eine wachsende Zahl an Kursanbietern, die ihre Firmen im Ausland registrieren, um dem Zertifizierungsprozess und damit auch dem Zugriff und der Vollstreckbarkeit des deutschen Verbraucherrechts zu entgehen. Das minimiert die Wertschöpfung im deutschen Weiterbildungsmarkt erheblich und führt zu einer Wettbewerbsverzerrung. Die Modernisierung des FernUSG muss sich daher auf seinen Ursprung als Verbraucherschutzgesetz fokussieren und die inhaltliche Qualitätsprüfung bei arbeitsmarktrelevanten Zertifikatskursen in den Vordergrund stellen. Dabei sind eine **Anpassung an die modernen Realitäten des Fernunterrichts** sowie ein **bürokratiearmer und digitaler Antrags- und Bearbeitungsprozess** zentral. Langfristig ist eine kritische Prüfung der Notwendigkeit des Gesetzes denkbar.

Rechtssicherer Anwendungsbereich

Zentral für eine Modernisierung ist die **eindeutige Definition von Rechtsbegriffen**. Aktuell bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen und Gerichtsurteile darüber, in welchen Fällen das FernUSG Anwendung findet. Insbesondere die Begriffe „Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten“, „räumliche Trennung“ von Kursteilnehmenden und Lehrenden, die „Überwachung des Lernerfolgs“ sowie des „Veranstalters“ sorgen für Unsicherheiten. Dies gilt ebenfalls beim Umgang mit Kursen, die zur Freizeitgestaltung oder Unterhaltung dienen. Hier muss der Gesetzgeber in einer Reform Klarheit schaffen.

Nach aktueller Auslegung der ZFU¹ fallen **digitale Live-Lernangebote** wie Videokonferenzen und Webinare **nicht** unter die Regelung des FernUSG. Das Gesetz sei nur anzuwenden, wenn der „asynchrone Informationsaustausch“ über die Hälfte des Lehrangebots ausmacht. Allerdings bestehen bei diesem Punkt aufgrund anderer Interpretationen in Gerichtsurteilen rechtliche Unsicherheiten. Der Gesetzgeber muss in einer Modernisierung das FernUSG an das digitale Zeitalter anpassen und deutlich machen, dass synchrone digitale Angebote – etwa in Form von Videokonferenzen oder Webinaren – **nicht** unter das FernUSG fallen.

Darüber hinaus sollte das FernUSG nur für Lehrangebote gelten, die sich **direkt an Verbraucherinnen und Verbraucher** richten (B2C-Angebote). Für Verträge unter Unternehmen (B2B-Angebote) gilt das Gesetz nicht. **Freizeitkurse**, für die aktuell eine eingeschränkte Anwendung und Registrierungspflicht gilt, dürfen nicht unter die Regulierung fallen. Dafür braucht es eine Klarstellung im Gesetz, was unter Freizeitkursen zu verstehen ist. Das Gesetz sollte ebenfalls nur auf Lehrangebote angewendet werden, die einen direkten Bezug zu **arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen** aufweisen und auf einen Nachweis der erworbenen Kenntnisse oder ein **Zertifikat** abzielen.

Digitaler und bürokratiearmer Zertifizierungsprozess

Die Zertifizierungsanträge können derzeit zwar digital per E-Mail gestellt werden, der Bearbeitungsprozess ist allerdings nicht digitalisiert. Dies führt in Kombination mit einem hohen Antragsvolumen und mangelnden Verwaltungsressourcen zu langen Bearbeitungszeiten. Als Resultat vermeiden insbesondere internationale Kursanbieter die Zertifizierung, und die derzeit etwa 4.700 zertifizierten Kurse bilden nur einen Bruchteil des Marktes ab.

Im Sinne von Bürokratieabbau und Verbraucherschutz muss der gesamte Antragsprozess digitalisiert und mit einer **modernen digitalen Antragsplattform** vereinfacht werden. Eine solche Antragsplattform muss die Möglichkeit bieten, Produktfamilien inhaltlich ähnlicher Lehrangebote gemeinsam einzureichen und zertifizieren zu lassen. Wenn ein neues Angebot einem bereits zertifizierten Kurs ähnelt, sollte es automatisch zugelassen werden.

Ein **abgestuftes System** sollte die bürokratiearme Zertifizierung bei gleichzeitiger Qualitätssicherung sichern:

- Für **Kleinstangebote** ist **keine Zertifizierung** notwendig. Ein Meldeportal für Verbraucherinnen und Verbraucher sollte zur Verfügung gestellt werden, um rechtswidrige Kleinstangebote zu melden.
- Für **kurze Angebote** ist eine **automatisierte Kurzprüfung** auf formale Kriterien mit einer Dauer von wenigen Tagen ab Antragsstellung notwendig. Eine inhaltlich-pädagogische Prüfung findet nicht statt.
- Lehrganganbieter haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich im Hinblick auf die formalen Kriterien ihrer Angebote und deren fachliche Qualität als Institution zertifizieren

¹ Anwendung des Fernunterrichtsschutzgesetzes. Online unter: <https://zfu.de/veranstaltende/fernunterricht>

zu lassen. Liegt eine **Anbieterzertifizierung** vor, **entfällt die Notwendigkeit einer Kurzprüfung** für einzelne Kurse.

- Nur für **umfangreiche Lehrangebote** ist eine vollständige inhaltliche Prüfung notwendig. Bei Anpassungen aufgrund von inhaltlicher Weiterentwicklung sollten **Schnellverfahren und vorläufige Zulassungen** eine schnelle Reaktion auf sich verändernde Qualifizierungsbedarfe ermöglichen.

Die ZFU ist derzeit mit der Bearbeitung der Anträge überlastet. Die Verlagerung der Zertifizierung an eine andere Behörde wäre mit einer Modernisierung des FernUSG denkbar. Bund und Länder müssen gemeinsam sicherstellen, dass die zukünftig zuständige Prüfstelle über **ausreichend personelle und technische Ressourcen** zur Bearbeitung verfügt. Da derzeit das Land Nordrhein-Westfalen für die digitale Infrastruktur der ZFU verantwortlich ist, liegt hier ein besonderer Koordinierungsbedarf.

Wenn Fernunterrichtsangebote der staatlich geförderten beruflichen Weiterbildung dienen, ist für bereits nach dem FernUSG zertifizierte Kurse eine zusätzliche Zulassung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) notwendig, obwohl Prüfung und Anforderungskatalog des FernUSG deutlich umfangreicher und – anders als die AZAV-Prüfung – auch inhaltsbezogen sind. Bei bereits staatlich akkreditierten Fern-Hochschulstudiengängen wird ebenfalls eine erneute inhaltliche Prüfung nach dem FernUSG notwendig.

Diese **Doppelprüfungen** erzeugen unnötige Bürokratie und sollten abgeschafft werden. Eine AZAV-Zertifizierung sollte nach vereinfachter Prüfung erteilt werden, wenn bereits eine vollständige Prüfung nach dem FernUSG erfolgt ist. Gleichzeitig sollte sich bei einem akkreditierten Fern-Hochschulstudiengang die Zertifizierung nach dem FernUSG unabhängig vom Umfang auf eine automatisierte Kurzprüfung beschränken.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Lewis Erckenbrecht | Referent Bildungspolitik & Digitale Gesellschaft
T +49 30 27576-309 | l.erckenbrecht@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Learning Solutions

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.